

entschieden worden. Auch Rspr. der *OLG* liegt hierzu – so weit ersichtlich – nicht vor. In der Lit. findet sich zwar keine Stimme, die eine wiederholte Hemmung des Laufs der Unterbrechungsfrist gem. § 229 Abs. 2 StPO während einer Hauptverhandlung für ausgeschlossen erachtet. Es wird aber die Auffassung vertreten, eine wiederholte Hemmung setze jedenfalls voraus, dass die Hauptverhandlung nach einer ersten Hemmung an mindestens zehn weiteren Tagen fortgesetzt worden sei. Denn aufgrund der vergleichbaren Interessenlage und des Normzwecks würden die Beschränkungen des § 229 Abs. 2 StPO analog auch für § 229 Abs. 3 StPO gelten (*Zieschang* StV 1996, 115 zu § 229 StPO i.d.F. v. 07.04.1987). Nach der überwiegend vertretenen Auffassung soll es hingegen genügen, wenn zwischen den Unterbrechungen an einem Tag verhandelt worden ist (*Meyer-Goßner/Schmitt*-StPO, 63. Aufl. 2020, § 229 Rn. 5; *KK-StPO/Gmel*, 8. Aufl. 2019, § 229 Rn. 11; *LR-StPO/Becker*, 27. Aufl. 2019, § 229 Rn. 24; *BeckOK-StPO/Gorf*, 37. Ed. Stand: 01.07.2020, § 229 Rn. 8; *SSW-StPO/Grube*, 4. Aufl. 2020, § 229 Rn. 14).

[14] **bb)** Der *Senat* schließt sich der letztgenannten Auffassung an, die sich auf den Wortlaut der Vorschrift sowie auf teleologische und systematische Erwägungen berufen kann.

[15] **(1)** Bereits der Wortlaut des § 229 Abs. 3 StPO enthält keinen Hinweis, dass eine wiederholte Hemmung von Unterbrechungsfristen ausgeschlossen ist oder der einschränkenden Voraussetzung einer bestimmten Mehrzahl von Fortsetzungsterminen zwischen den Unterbrechungen unterliegt. Ein solches Erfordernis lässt sich auch nicht unter Heranziehung der Voraussetzungen des § 229 Abs. 2 StPO für die Unterbrechung der Hauptverhandlung für die Dauer eines Monats begründen. Vielmehr spricht der Vergleich des Wortlauts des § 229 Abs. 2 und Abs. 3 StPO gerade gegen eine Übertragung der Voraussetzungen der Unterbrechung nach § 229 Abs. 2 StPO auf die Fälle der Fristhemmung des § 229 Abs. 3 StPO. Soll die Hauptverhandlung bis zu einem Monat unterbrochen werden, verlangt § 229 Abs. 2 StPO ausdrücklich, dass sie davor jew. an mindestens zehn Tagen stattgefunden haben muss. Hingegen heißt es in § 229 Abs. 3 StPO, die Hemmung trete ein, sobald die Hauptverhandlung bereits an mindestens zehn Tagen stattgefunden habe; das Wort »jew.« fehlt hier. Nach dem Wortverständnis der Norm reicht es danach aus, wenn vor Eintritt einer – auch wiederholten – Hemmung insg. an mindestens zehn Tagen verhandelt worden ist.

[16] **(2)** Der Zweck des § 229 Abs. 3 StPO spricht ebenfalls für dieses Verständnis. Die Norm soll es ermöglichen, eine Hauptverhandlung im Fall von Ereignissen fortzusetzen, die dem Einfluss des Gerichts entzogen sind (vgl. *BT-Drs.* 10/1313, S. 24 ff.).

[17] Dem würde es zuwiderlaufen, wenn der Eintritt einer erneuten Hemmung davon abhinge, dass eine bestimmte Anzahl an Fortsetzungsterminen seit der letzten Hemmung stattgefunden hat. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass eine Hemmung gem. § 229 Abs. 3 StPO eine Mindestzahl von zehn Hauptverhandlungstagen voraussetzt. Denn dies soll lediglich bezwecken, dass eine Hemmung ausschließlich in solchen Verfahren eintritt, in denen die Hauptverhandlung »i.d.R. mit nicht unerheblichem Aufwand zu gewissen Erkenntnissen geführt hat, die nicht verloren gehen sollen« (*BT-Drs.* 10/1313, S. 25).

[18] **(3)** Mit Blick auf diesen Zweck der Norm greift auch das systematische Argument nicht durch, die uneingeschränkte wiederholte Anwendung von § 229 Abs. 3 StPO widerspreche der Detailregelung des § 229 Abs. 2 StPO (so aber *Zieschang*, a.a.O. S. 116).

[19] Die einzelnen Regelungen des § 229 StPO gestalten den strafprozessualen Konzentrationsgrundsatz aus und beziehen sich dabei auf spezifische Verfahrenslagen, für die der Gesetzgeber bewusst differenzierte Rechtsfolgen vorgesehen hat. Sie stehen daher nebeneinander (vgl. bereits *BT-Drs.* 10/1313, S. 24 ff.). Abs. 1 hat den Normalfall der Hauptverhandlung im Blick, die zügig und ohne längere Unterbrechungen durchgeführt werden soll. Abs. 2 ermöglicht dem Gericht eine größere Dispositionsfreiheit bei der Planung umfangreicher Hauptverhandlungen. Der Eintritt der Hemmung nach Abs. 3 schließlich erlaubt es bei umfangreichen Hauptverhandlungen, unvorhersehbaren Ereignissen Rechnung zu tragen.

[20] **cc)** Ob es der Konzentrationsgrundsatz gebietet, in Ausnahmefällen häufiger und länger Unterbrechungen mit jew. nur wenigen Zwischenterminen (Beispiele bei *Zieschang*, a.a.O. S. 117) die Hauptverhandlung auszusetzen, obwohl alle Fristen des § 229 StPO eingehalten sind, braucht der *Senat* nicht zu entscheiden. Eine solche Konstellation liegt im vorliegenden Fall ersichtlich nicht vor. [...]

## Abwesenheit des Angeklagten bei Augenscheinseinnahme

StPO §§ 230 Abs. 1, 247, 338 Nr. 5, 274

**Die Erhebung eines anderweitigen Sachbeweises (hier: Augenscheinseinnahme von Lichtbildern), selbst wenn sie in engem Zusammenhang mit der Vernehmung steht, ist nicht Teil der Vernehmung i.S.d. § 247 StPO, so dass die Durchführung der Beweiserhebung in Abwesenheit des Angeklagten durch einen solchen Entfernungsbefehl nicht gedeckt ist.**

*BGH*, Beschl. v. 03.03.2021 – 4 StR 324/20 (LG Detmold)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen »Geiselnahme in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung in zwei Tateinheitlich zusammentreffenden Fällen [Fall 3], wegen Freiheitsberaubung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung und in Tateinheit mit Bedrohung [Fall 2] und wegen vorsätzlicher Körperverletzung [Fall 1]« zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 5 J. 6 M. verurteilt und eine Adhäsionsentscheidung getroffen. Hiergegen richtet sich die mit mehreren Verfahrensbeanstandungen und der Rüge der Verletzung materiellen Rechts begründete Revision des Angekl. Das Rechtsmittel hat mit einer Verfahrensrüge (einen Teilerfolg).

[2] **1.** Die Verurteilung in den Fällen [2 + 3] kann nicht bestehen bleiben. Die Revision beanstandet zu Recht, dass ein wesentlicher Teil der Hauptverhandlung – die Einnahme eines Augenscheins von mehreren Lichtbildern – in Abwesenheit des Angekl. stattgefunden hat (§§ 338 Nr. 5 i.V.m. 230 Abs. 1 StPO).

[3] **a)** Der Verfahrensrüge liegt folgendes Verfahrensgeschehen zugrunde:

[4] In der Hauptverhandlung v. 20.03.2020 ordnete die *StrK* gem. § 247 StPO für die Dauer der Vernehmung der Opferzeugin S. die Entfernung des Angekl. aus dem Sitzungszimmer an. Während der

anschließenden in Abwesenheit des Angekl. durchgeführten Zeugenvernehmung wurden drei Aktenblätter mit Lichtbildern in Augenschein genommen. Nach Abschluss der Befragung unterrichtete der Vors. den wieder anwesenden Angekl. über die Aussage der Zeugin.

[5] **b)** Aufgrund der Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls gem. § 274 StPO steht fest, dass die Lichtbilder nicht lediglich als Vernehmungsbefehl Verwendung fanden, sondern Gegenstand einer förmlichen Beweiserhebung durch Einnahme eines Augenscheins waren. Nach dem im Regelungszusammenhang des § 247 StPO aufgrund der hohen Bedeutung der Anwesenheit des Angekl. in der Hauptverhandlung eng auszulegenden Begriff der Vernehmung (vgl. *BGH*, Beschl. v. 21.04.2010 – GSSSt 1/09, *BGHSt* 55, 87 [90 m.w.N.] [= StV 2010, 467]) ist die Erhebung eines anderweitigen Sachbeweises, selbst wenn sie in engem Zusammenhang mit der Vernehmung steht, nicht Teil der Vernehmung, so dass die Durchführung der Beweiserhebung in Abwesenheit des Angekl. durch den Entfernungsbeschl. nach § 247 StPO nicht gedeckt wird (st. Rspr.; vgl. nur *BGH*, Beschl. v. 14.01.2014 – 4 StR 529/13, NStZ 2014, 223 [= StV 2015, 86]; v. 05.10.2010 – 1 StR 264/10, NStZ 2011, 51 [= StV 2011, 518]). Die Inaugenscheinnahme hätte daher nach § 230 Abs. 1 StPO nicht in Abwesenheit des Angekl. erfolgen dürfen. Der Verfahrensverstoß ist nicht durch eine Wiederholung des Augenscheins in Anwesenheit des Angekl. geheilt worden.

[6] **c)** Eine Verfahrenskonstellation, in welcher ein Beruhen des Urts. auf dem Rechtsfehler ausnahmsweise denkgesetzlich ausgeschlossen ist (vgl. *BGH*, Beschl. v. 11.05.2006 – 4 StR 131/06, StV 2007, 20; v. 30.01.2001 – 3 StR 528/00; Meyer-Goßner/*Schmitt*-StPO, 63. Aufl. 2020, § 247 Rn. 21 m.w.N.), liegt hinsichtlich der Fälle [2 + 3] nicht vor. Zwar hat der Angekl. diese Taten gestanden, das *LG* hat jedoch ausgeführt, dass dieses Geständnis u.a. durch die Angaben der Zeugin S. gestützt wird. Zur Tat 3 hat es zudem darauf verwiesen, dass die Zeugin ihre Angaben anhand der in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbilder ergänzen und präzisieren konnte. Damit hat das *LG* die Zuverlässigkeit der Aussage der Zeugin und die Überzeugung von der Täterschaft des Angekl. auch auf die in Abwesenheit des Angekl. in Augenschein genommenen Lichtbilder gestützt. [...]

[9] **4.** Die Adhäsionsentscheidung bedarf der Klarstellung. Gibt das Gericht – wie hier – einem Adhäsionsantrag nur tlw. statt, unterliegt der weitergehende Teil nicht der Abweisung. Vielmehr ist insoweit von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag abzusehen (§ 406 Abs. 1 S. 3 StPO; vgl. hierzu näher *BGH*, Urt. v. 13.05.2003 – 1 StR 529/02, NStZ 2003, 565 [566]).

## Verletzung der Mitteilungspflicht

StPO §§ 243 Abs. 4 S. 1, 202a, 212, 257c

**1. Die Pflicht zur Mitteilung der mit dem Ziel einer Verständigung über den Verfahrensausgang geführten Gespräche erstreckt sich auf die Darlegung, von welcher Seite die Frage einer Verständigung aufgeworfen wurde, welche Standpunkte gegebenenfalls vertreten wurden und auf welche Resonanz dies bei den anderen am Gespräch Beteiligten jeweils gestoßen ist.**

**2. Die Mitteilungspflicht gilt auch dann, wenn eine Verständigung i.S.v. § 257c StPO letztlich nicht zustande kommt**

**oder der Vorsitzende keine konkreten Vorstellungen zu einer möglichen Verständigung geäußert und noch keinen eigenen Standpunkt gebildet hat.**

*BGH*, Beschl. v. 23.06.2020 – 5 StR 115/20 (LG Hamburg)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat die Angekl. wie folgt verurteilt: den Angekl. A. wegen Handeltreibens mit Btm in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von 3 J., den Angekl. Ak. unter Freispruch i.Ü. wegen bewaffneter Einfuhr von Btm in Tateinheit mit Beihilfe zum Handeltreiben mit Btm in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von 6 J. und den Angekl. G. wegen bewaffneten Handeltreibens mit Btm und wegen Handeltreibens mit Btm in nicht geringer Menge zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. 4 M. [...] Der Erörterung bedarf nur die vom Angekl. Ak. in zulässiger Weise erhobene Rüge einer Verletzung von § 243 Abs. 4 S. 2 StPO.

[2] Dieser Rüge liegt folgendes Verfahrensgeschehen zu Grunde:

[3] **1.** Nach Verlesung des Anklagesatzes am ersten Hauptverhandlungstag, der Feststellung, dass es bisher keine Verständigungsgespräche gegeben habe, und der Belehrung aller Angekl. erklärte der Verteidiger des Angekl. A. in öffentlicher Hauptverhandlung, dass der Angekl. grds. zur Äußerung bereit sei, und regte ein Rechtsgespräch auf der Grundlage eines Geständnisses bzw. Teilgeständnisses an, welches die Rechtsfolgen und die Möglichkeit einer Haftverschonung zum Gegenstand haben sollte. Der Strafkammervors. teilte dazu mit, dass er sich keinem Rechtsgespräch verschließe. Für den Angekl. Ak. erklärte dessen Verteidigerin, dass dieser grds. zur Äußerung bereit sei, nicht jedoch am ersten Verhandlungstag, da noch keine Gelegenheit zur Einsicht in die Verfahrensakten betreffend den gesondert verfolgten F. bestanden habe. Die Verteidiger der Mitangekl. B. und G. teilten mit, dass auch diese grds. zur Äußerung bereit seien, beim Angekl. G. hinsichtlich des Zeitpunkts der Einlassung abhängig vom Ergebnis des erwarteten Rechtsgesprächs. Anschließend wurde die Hauptverhandlung zur Durchführung eines Rechtsgesprächs unterbrochen.

[4] An diesem Gespräch nahmen die Verteidiger, der Vors., die beisitzende Richterin und die Vertreterin der StA teil. Die Verteidigerin des Angekl. Ak. führte aus, dass eine Verständigung auf der Grundlage eines umfassenden Geständnisses zu allen Anklagepunkten nicht in Betracht komme. Die Vorwürfe in den Anklagepunkten 1 bis 3 werde der Angekl. Ak. nicht einräumen, insoweit habe sie schon die Nichteröffnung im Zwischenverfahren beantragt. Eine teilgeständige Einlassung zu Fall 5 der Anklage komme möglicherweise in Betracht. Die Vertreterin der StA lehnte eine Verständigung auf der Basis eines Geständnisses nur zu einem Anklagepunkt ab. Voraussetzung für eine Verständigung könne nur ein umfassendes Geständnis zu allen Anklagepunkten sein. Dies wiederum stieß auf Ablehnung bei der Verteidigerin des Angekl. Ak.

[5] Der Verteidiger des Angekl. A. stellte eine teilgeständige Einlassung dieses Angekl. in Aussicht und erklärte, dass aus seiner Sicht eine Verständigung in Bezug auf den Angekl. A. möglich erscheine. Der Verteidiger der Angekl. B. gab keine Erklärung ab. Der Vors. führte aus, dass sich nach seiner Einschätzung die Sache insges. eigentlich nicht für eine Verständigung eigne. Ob möglicherweise ein minder schwerer Fall in Betracht komme und in welchen Grenzen sich ein möglicher Strafraum bewege, könne er noch nicht einschätzen. Die Vertreterin der StA erklärte, dass sie dies ähnlich sehe. I.Ü. müssten nach ihrer Auffassung sämtliche Haftbefehle aufrecht erhalten bleiben.

[6] Das Gespräch wurde ohne Ergebnis beendet und die Hauptverhandlung anschließend fortgesetzt. Der Vors. berichtete sodann, dass das Rechtsgespräch ohne Ergebnis geblieben sei, weil sich die Sache für eine Verständigung nicht eigne. Eine Beanstandung der Mitteilung erfolgte nicht. Im Sitzungsprotokoll v. 06.09.2019 wurde aufgenommen: »Der Inhalt des Rechtsgesprächs wurde bekannt gegeben.«